

5405a. Mittelschulgesetz (MSG) (Änderung vom ...; Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse)

Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Mittelschulgesetz (MSG)

(Änderung vom ... ; Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017,

beschliesst:

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018,

beschliesst:

Minderheit Monika Wicki, Sylvie Matter, Jacqueline Peter, Judith Stofer

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen. In einer neuen Vorlage sollen Massnahmen des Nachteilsausgleichs und sonderpädagogische Massnahmen präzise und differenziert aufgeführt werden.

Titel nach § 30 a:

Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

F. Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse

§ 30 b. ¹ Der Kanton trägt die Kosten zum Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse für Schülerinnen und Schüler kantonaler Mittelschulen mit Wohnsitz im Kanton Zürich für:

1. Hilfsmittel,
2. Beratung und Unterstützung durch eine Fachstelle,
3. ausbildungsbedingte Transportkosten.

² Die Leistungspflicht endet mit dem Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Leistungspflichten Dritter gehen der Leistungspflicht des Kantons vor.

³ Über die Finanzierung von Massnahmen mit Kostenfolge entscheidet die für das Bildungswesen zuständige Direktion. Über Massnahmen ohne Kostenfolge und über die Verwendung von Hilfsmitteln entscheidet die Schulleitung.

Abschnitt F wird zu Abschnitt G.

Minderheit I Karin Fehr Thoma

1 ...

2. ...
Fachstelle oder durch die Schule,

Minderheit II Monika Wicki, Sylvie Matter, Jacqueline Peter, Judith Stofer

F. Unterstützungsmassnahmen bei besonderem Bildungsbedarf / Behinderung

¹Kosten der Massnahmen zum Ausgleich...

1. Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung, Logopädie und Psychomotorik,
2. Sonderpädagogische Massnahmen, welche in der Schule oder an den Fachstellen durchgeführt werden,
3. Hilfsmittel,
4. Transportkosten von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Jacqueline Peter, Zürich (Präsidentin); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Hans Egli, Steinmaur; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Sylvie Matter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.